



**Ergänzende Informationen zur Vorlage 0451/2024
- Fördermaßnahme 2. Abschnitt Altenberger-Dom-Straße –**

Anlässlich der aktuellen Presseberichterstattung zur Vorlage 0451/2024 – Fördermaßnahme 2. Abschnitt Altenberger-Dom-Straße möchte die Stadtverwaltung den Sachverhalt mit ergänzenden Informationen ganzheitlich darstellen.

Die Altenberger-Dom-Straße ist sanierungsbedürftig und entspricht zudem nicht den aktuellen Anforderungen der Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit und den Bedürfnissen der Nahmobilität. Der Bedarf einer ganzheitlichen Sanierung und Erneuerung ist unstrittig und offensichtlich. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen übersteigt allerdings die bei der Stadt verfügbaren finanziellen Mittel. Daher hat die Verwaltung vorausschauend wie in diesen Fällen üblich parallel zum Planungsprozess Anträge auf Fördermittel gestellt. Neben dem zu Beginn des Prozesses eingereichten Förderantrag für die Sanierung der Fahrbahn (Förderrichtlinie „kommunaler Straßenbau“) wurde entsprechend der späteren planerischen Entwicklung bzw. der dort festgestellten Erfordernisse mit einem zweiten Antrag (Förderrichtlinie „Nahmobilität“) auch die notwendige Anpassung im Bereich der Geh- und Radverkehrsflächen abgedeckt.

Grundsätzlich sind diese beiden Anträge für sich förderfähig und wurden korrekt sowie fristgerecht eingereicht. Dabei wurde Seitens der Stadt aufgrund bisheriger Erfahrungen davon ausgegangen, dass durch die unterschiedlichen Förderkulissen keine Doppelförderung vorliegt. Allerdings trifft diese Annahme nach Rücksprache mit der Bezirksregierung nicht zu. Die Anträge können demnach nicht parallel geführt werden. Eine vollständige Förderung der Gesamtmaßnahme ist dennoch mit einer Überarbeitung des ersten Förderantrags (Förderrichtlinie „kommunaler Straßenbau“) möglich und deckt dann auch die weiteren Bereiche der Geh- und Radverkehrsflächen ab.

Der überarbeitete Förderantrag „kommunaler Straßenbau“ wird zeitnah bei der Bezirksregierung eingereicht und wahrt die Chance, die vorgesehenen Fördermittel zu erhalten. Alternativ besteht die Option, die Finanzierung über die Abrechnung der KAG-Beiträge, welche aktuell nicht mehr von den Anliegenden, sondern vom Land beglichen werden, zu sichern – in diesem Fall jedoch mit einem höheren Eigenanteil der Stadtverwaltung.

Ein zeitlicher Verzug entsteht durch diesen Sachverhalt nicht. Die Planungen befinden sich im Zeitplan und werden nicht von der endgültigen Finanzierungsentscheidung beeinflusst.